

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
vertreten durch die Bundeszentrale für politische Bildung,
diese vertreten durch den Präsidenten Herrn Thomas Krüger
Bundeskanzlerplatz 2
53113 Bonn
- nachfolgend „bpb“ genannt -

und

dem xxx.,
vertreten durch xxx
xxx
99999 xxx
- nachfolgend „xxx“ genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die bpb und xxx kooperieren, um mit einer Veranstaltung Sport und politische Bildung zu kombinieren.

Die Veranstaltungsreihe „SPORT ist WERTvoll“ möchte die positiven gesellschaftlichen Facetten von Sport und die positiven gesellschaftlichen Aktivitäten von Anbietern von Sportangeboten vor allem in ländlichen Regionen sichtbar machen. Gleichzeitig sollen Engagierte in ihrem sportlichen-gesellschaftlichen Engagement bestärkt werden. Im Rahmen der Kooperation berät die bpb bei der inhaltlichen und organisatorischen Konzeption der Veranstaltung und steuert nach Absprache eigene Inhalte bei.

Die Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte, die Festigung des demokratischen Bewusstseins und die Stärkung der Bereitschaft zur politischen Mitarbeit sind von enormer Bedeutung für die Zivilgesellschaft und Grundlage für den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationspartner verfolgen daher das Ziel, die in dieser Vereinbarung genannten Maßnahmen der politischen Bildung durchzuführen.

Die Kooperationspartner verfolgen nicht den Zweck, eine gesellschaftsrechtliche Struktur zu begründen, sondern allein die Arbeitsbeiträge im Rahmen der Kooperation zu regeln.

1. Titel des Projekts

„SPORT ist WERTvoll!“

2. Zielsetzung des Projekts

Mithilfe des Kooperationsprojektes wird gemeinsam von bpb und xxx ein Veranstaltungsformat in Präsenz umgesetzt, welches ein Sportangebot mit einem Angebot der politischen Bildung kombiniert.

Das Projekt unterstützt dabei sportliche Akteure (wie Sportvereine, Jugendzentren, Familienzentren etc.), um den ländlichen Raum verstärkt zu Orten des Austauschs zu gesellschaftlichen Werten, insbesondere den Werten des Sports, zu machen. Gleichzeitig soll es Menschen motivieren, sich im Sport zu engagieren.

Zur Teilnahme am Projekt konnten sich Organisationen aus dem ländlichen Raum¹ bewerben. Die ausgewählten Träger erhalten für ihre Teilnahme an diesem Projekt die Möglichkeit, gemeinsam mit der bpb eine Veranstaltung bei sich vor Ort durchzuführen. Inhalte, Formate, Ziele und Ablauf der Veranstaltung werden durch bpb und den Kooperationspartner gemeinsam entwickelt, die Umsetzung erfolgt dann durch die Organisation vor Ort.

Die hier geschlossene Kooperationsvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen bpb und xxx zur Entwicklung und Umsetzung der Veranstaltung.

3. Zeit

01.09. – 31.10.2024

4. Ort

Umsetzungsort der Veranstaltung

5. Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Bürger:innen und Bürger in Ort der Veranstaltung. Weitere Angaben zu weiteren Zielgruppen (je nach in der Bewerbung angegebener Veranstaltung).

6. Aufteilung der Aufgaben/ Verantwortlichkeiten

bpb:

- Unterstützung von xxx bei der methodischen und fachlichen Konzeption der Veranstaltung
- Ggf. inhaltlicher Beitrag (Input, Grußwort) bei der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Bereitstellung von Vorlagen für Flyer, abgestimmte Bausteine für Pressemitteilungen sowie durch Branding-Material
- Kommunikation der Veranstaltung über Kanäle der bpb

xxx:

- Gemeinsam mit bpb: Methodische und fachliche Konzeption der Veranstaltung
- Bereitstellung einer geeigneten Location zur Umsetzung der Veranstaltung

¹ Bei der Bewertung der Ländlichkeit eines Raums wird die Kategorisierung des Thünen Landatlas (vgl. <http://map.landatlas.de/laendlich/typologie.html>) genutzt.

- Akquise, Abstimmung mit und Beauftragung von Dienstleistern (sowie inhaltlichen Beiträgen gem. beigefügtem Finanzierungsplan)
- Zielgruppenansprache und Bewerben der Veranstaltung vor Ort
- Umsetzung der Veranstaltung vor Ort
- Für den Fall, dass weitere Partner an der Umsetzung beteiligt sind: Aufgaben x,y gemeinsam mit zz gem. Bestätigung von zzz (vgl. Anlage x)
- Abrechnung der Auslagen mit der bpb

7. Finanzierung und Finanzierungsanteile

Die Gesamtkosten und Finanzierungsanteile ergeben sich aus dem beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1), Stand (xx.xx.2024). Diese Kostenansätze verstehen sich inklusive der durch Dritte in Rechnung gestellten gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diesbezüglich kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Die bpb übernimmt bis zu 3.500,00 Euro. Die Mittel werden zur Verwaltung xxx zur Verfügung gestellt.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Kosten, die nicht Bestandteil des oben genannten Kosten- und Finanzierungsplans sind (Mehrkosten), dürfen nur nach vorheriger Zustimmung in Textform aller Kooperationspartner verursacht werden.

Etwaige Minderkosten reduzieren die Finanzierungsanteile der Kooperationspartner entsprechend des Verhältnisses ihrer Beteiligung an den Gesamtkosten.

Werden durch die Kooperationspartner in Erfüllung der Kooperationsvereinbarung Personalausgaben oder sachliche Verwaltungsausgaben geleistet, dürfen Beschäftigte nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige, über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Jede Ausnahme muss gesondert begründet werden. Alle Kooperationspartner müssen einer Ausnahme zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zustimmen.

8. Zahlungsweise/ Verträge mit Dritten

Die Kooperationspartner erfüllen ihre Leistungen eigenständig.

Die Verwendung ist auf Nachfrage der bpb schriftlich nachzuweisen.

Vor Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung geleistete Ausgaben werden nicht erstattet. Dies gilt ebenso für den Eingang rechtlicher Verpflichtungen, sodass Kosten aus Verträgen, die vor Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung geschlossen wurden, nicht erstattet werden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur im Rahmen des dieser Kooperationsvereinbarung zugrunde liegenden Projekts zu verwenden.

Der Projektbeginn wird auf den 01.09.2024 festgelegt.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 1.000,00 € netto können i.S.d. § 14 UVgO ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Kooperationspartner soll zwischen den beauftragten Unternehmern wechseln. Im Übrigen sind bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 25.000 € netto drei schriftliche Angebote einzuholen.

Soweit nach der UVgO ausnahmsweise abweichende Vergabeverfahren erlaubt sind, können diese durchgeführt werden. In diesem Fall ist das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in einem Vergabevermerk zu begründen.

Die Bieterin/der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, ist zu beauftragen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist ebenfalls durch einen Vergabevermerk zu dokumentieren.

Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, sind i.S.d. § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie möglich. Vor Auftragsvergabe ist eine Markterkundung durchzuführen. Der Kooperationspartner muss sich einen umfassenden Überblick über potentielle Anbieter der benötigten freiberuflichen Leistung verschaffen. Auf Grundlage dieser Markterkundung muss die Auswahl der/ des Auftragnehmerin/ Auftragnehmers erfolgen. Der Auftrag darf nur an fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Anbieter vergeben werden. Die Auswahlentscheidung muss begründet und dokumentiert werden.

Mit den Mitteln der bpb erworbene Gegenstände mit einem Anschaffungspreis von über 800,-- gehen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, in das Eigentum des Bundes/ die bpb über. Es muss eine Inventarliste über alle angeschafften Gegenstände geführt werden. Über den Verbleib der Gegenstände entscheidet die bpb nach Abschluss des Projekts.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens vier Monate nach Abschluss des Gesamtprojekts durch Vorlage einer schriftlichen Abschlussrechnung nachzuweisen. Der Aufstellung über abgerechnete Einnahmen und Ausgaben sind die entsprechenden Originalbelege beizufügen.

9. Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner verpflichten sich, Nutzungsrechte, die sie im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung erwerben, auf den Kooperationspartner zu übertragen und eine entsprechende Klausel in Verträge mit Dritten aufzunehmen.

10. Datenschutz

Die Kooperationspartner sind zur datenschutzkonformen Behandlung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet.

Im Rahmen der Kooperation wird folgende Art von personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und/ oder genutzt:

- Name,
- Anschriften,
- E-Mail-Adressen
- Telefonnummern

von Teilnehmenden der Veranstaltungen bzw. Referent/innen der nach Ziffer 5 genannten Personen.

Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung erhoben, verarbeitet und/ oder genutzt werden. Nach Abschluss des Projekts werden die personenbezogenen Daten umgehend gelöscht, sofern andere Vorschriften keine bestimmten Aufbewahrungsfristen verlangen.

Werden im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Kooperationspartner, in dessen Aufgabenbereich die Verwendung der Daten erfolgt, zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Hierzu zählt insbesondere:

- die Einhaltung aller notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO
- die Umsetzung der Betroffenenrechte i.S.d. Art. 12 – 14 DSGVO
- die Einhaltung der Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO

- der Abschluss eines Auftragsvertrages gem. Art. 28 DSGVO

Beide Kooperationspartner haben sich gegenseitig, unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung erkannt oder Verletzungen von Bestimmungen anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

Die Kooperationspartner stellen einander von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit allein von einer Partei zu vertreten ist. Dies gilt auch im Hinblick auf eine gegen einen Kooperationspartner etwaig verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

11. Risikoverteilung

Jeder Kooperationspartner trägt die Risiken in seinem Verantwortungsbereich entsprechend der Aufgabenteilung nach Punkt 6 selbst. Insbesondere trägt jeder das Kostenrisiko für seinen finanziellen Beitrag allein.

12. Sponsoring

Die bpb unterliegt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 11.07.2003. Sie hat auch Sponsoren des Kooperationspartners gegenüber dem Bundesministerium des Innern anzuzeigen und vor Annahme der Sponsoringleistung die Zustimmung einzuholen.

Sponsoringleistungen müssen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn per schriftlicher Antragstellung dem BMI angezeigt werden. Eine spätere Antragsstellung ist ausgeschlossen. Das Vorliegen der Einwilligung ist Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden, ist die bpb verpflichtet, dies dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Annahme der Sponsoringleistung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sponsoren mit Namen und Sponsoringleistung (Höhe der Leistung in Euro) sowie Gegenleistung der bpb schriftlich anzuzeigen sind.

Sollte eine Leistung nicht konkret beziffert werden können, ist ein Schätzwert zu ermitteln.

Alle Gegenleistungen, die über das sichtbare Firmenlogo hinausgehen, sind unzulässig und fallen in den Bereich der aktiven Werbung.

13. Vertragslaufzeit/ Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft und endet mit der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

Die Kooperationsvereinbarung kann aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Sollten die Kooperationsveranstaltungen nicht in der unter Punkt 3 vorgesehenen Projektzeit durchgeführt werden können, so verständigen sich die Parteien einvernehmlich über den Fortgang der Kooperation, die in einer schriftlichen Vertragsanpassung festgehalten wird.

14. Sonstige Bestimmungen

Die Strategie des Gender Mainstreaming gehört zum Leitbild der bpb. Auch für das Kooperationsprojekt sind sich die Parteien einig, dass es inhaltlich, konzeptionell und methodisch der Implementierung von Gender Mainstreaming Rechnung trägt.

Darüber hinaus sind sich die Kooperationspartner einig darüber, dass die Kommunikation zur und Durchführung des Kooperationsprojekts möglichst inklusiv gestaltet wird.

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der im Rahmen dieser Kooperation stattfindenden

Veranstaltung, insbesondere zur Schaffung einer diskriminierungs- und konfliktfreien, angenehmen Veranstaltungsatmosphäre und zum Schutz der Teilnehmenden, Besuchern, Gästen, Veranstaltenden und sonstigen Personen soll für sämtliche Kooperationsveranstaltungen die als Anlage 2 anhängende Veranstaltungsordnung gelten. Die Verordnung gilt sowohl für digitale, als auch für analoge Veranstaltungen. Beide Kooperationspartner gewährleisten, dass die Veranstaltungsordnung für die Veranstaltungen rechtliche Gültigkeit hat.

15. Schlussbestimmungen

Soll das Logo der bpb im Rahmen der Kooperation verwendet werden, so darf dies nur nach vorheriger Zustimmung der bpb in Textform erfolgen. Die bpb stellt eine Vorlage des Logos zur Verfügung, diese darf nicht verändert werden.

Verstößt der Kooperationspartner gegen die vorgenannten Regelungen, ist die bpb berechtigt, die zur Verfügung gestellten Mittel zurück zu fordern.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtsbeziehung der Kooperationspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei allen Ankündigungen in der Öffentlichkeit sind die an der Veranstaltung beteiligten Kooperationspartner zu nennen. Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere die Pressemeldungen sind zwischen den Kooperationspartnern abzustimmen und zu autorisieren.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Bonn.

Berlin, den xx.xx.2024

Ort, den

Für die Bundeszentrale für politische Bildung

Für xxx.

Im Auftrag

Lan Böhm

xxx

Leitung Fachbereich G

xxx